

Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2007^{1,3}

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erlassen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63/2006 vom 29. Dezember 2006, Seite 493 - 498);
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), berichtigt (GV. NW. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274);
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488).

Inhaltsverzeichnis³

| | | |
|---|----|---|
| § | 1 | Allgemeines |
| § | 2 | Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger/innen |
| § | 3 | Art und Umfang der Reinigungspflicht |
| § | 4 | Reinigungsverpflichtung der Anlieger/innen |
| § | 5 | Reinigungsverpflichtung der WBD-AöR |
| § | 6 | Benutzungsgebühren |
| § | 7 | Gebührenmaßstab |
| § | 8 | Gebührensatz und Gebührenhöhe |
| § | 9 | Gebührenpflichtige/r |
| § | 10 | Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht sowie Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren |
| § | 11 | Mitwirkungspflichten des/der Gebührenpflichtigen |
| § | 12 | Ordnungswidrigkeiten |
| § | 13 | Inkrafttreten |

Anlage 1: Straßenreinigungsverzeichnis

Anlage 2: Winterdienstverzeichnis

§ 1^{3, 4, 7}

Allgemeines

(1) Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden WBD-AöR genannt) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Anlieger(n)/innen übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und der Fußgängerstraßen.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Bei Temperaturen um und unter dem Gefrierpunkt wird die Straßenreinigung lediglich in Form der Winterwartung durchgeführt. Die Reinigungspflicht der WBD-AöR beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen der Fahrbahnen der Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle selbstständigen Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger/innen vorgesehen oder geboten ist, des Weiteren

- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1/242.2 StVO) und
- Grünstreifen und Bepflanzungen zwischen Fahrbahn und Gehweg.

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger/innen

Die Reinigung und Winterwartung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis und Winterdienstverzeichnis, die Bestandteile dieser Satzung sind, aufgeführten Straßen wird in dem in § 3 festgelegten Umfang den Eigentümer(n)/innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/innen) auferlegt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümer(s)/in der/die Erbbauberechtigte. Sind die Grundstückseigentümer/innen beider Straßenseiten reinigungs- bzw. winterwartungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung und Winterwartung nur bis zur Straßenmitte.

Sind die WBD-AöR sowie die Stadt nach Satz 1 Anlieger, erfüllen sie die ihnen übertragene Reinigungs- und Winterwartungspflicht als hoheitliche Tätigkeit.

§ 3^{2, 3, 4, 5, 6, 7}

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßen sind in dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung und -häufigkeit in Klassen (Reinigungsklassen) eingeteilt.

(2) Die Reinigungsverpflichtung und die Reinigungshäufigkeit für die **Fahrbahnen** (ausgenommen die Radwege) richten sich nach der nachstehenden Tabelle, sofern keine Winterwartung durchzuführen ist:

| Reinigungs- klasse | Reinigungsverpflichtung und wöchentliche Reinigungshäufigkeit | |
|-----------------------|--|-----|
| A | Anlieger/innen | 1 x |
| B | WBD-AöR | 1 x |
| C | WBD-AöR | 1 x |
| D | WBD-AöR | 2 x |
| E | WBD-AöR | 2 x |
| F | WBD-AöR | 3 x |
| F 1 | WBD-AöR | 3 x |
| G | WBD-AöR | 4 x |
| G 1 | WBD-AöR | 4 x |

Die gemäß § 1 Abs. 4 zur Fahrbahn gehörenden Radwege werden unabhängig von der Reinigung der Fahrbahn einmal wöchentlich gereinigt.

(3) Die Reinigungsverpflichtung und die Reinigungshäufigkeit richten sich für die **Gehwege** nach der nachstehenden Tabelle, sofern keine Winterwartung (gemäß Absatz 5) durchzuführen ist:

| Reinigungs- klasse | Reinigungsverpflichtung und wöchentliche Reinigungshäufigkeit | |
|-----------------------|--|-----|
| A | Anlieger/innen | 1 x |
| B | Anlieger/innen | 1 x |
| C | WBD-AöR | 1 x |
| D | Anlieger/innen | 1 x |
| E | WBD-AöR | 1 x |
| F | WBD-AöR | 2 x |
| F 1 | Anlieger/innen | 2 x |
| G | WBD-AöR | 3 x |
| G 1 | Anlieger/innen | 3 x |
| H | WBD-AöR | 1 x |
| I | WBD-AöR | 2 x |

(4) Die Winterwartung der Fahrbahnen obliegt in Reinigungsklasse A den Anlieger(n)/innen, sofern sich aus dem Winterdienstverzeichnis nicht ausnahmsweise etwas anderes ergibt.

(5) Die Winterwartung der Gehwege obliegt in allen Reinigungsklassen den Anlieger(n)/innen. Das Gleiche gilt auch für Fußwege ohne Fahrbahnen. Wenn Gehwege nicht vorhanden sind, haben die Anlieger/innen die Winterwartung für die Fußgänger/innen im Fahrbahnbereich durchzuführen (§ 4 Abs. 2).

§ 4^{2, 3, 4, 7}

Reinigungsverpflichtung der Anlieger/innen

(1) Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anlieger(n)/innen obliegt, sind jeweils zu reinigen

- in Reinigungsklasse A die Fahrbahnen und Gehwege freitags,
- in Reinigungsklassen B und D die Gehwege freitags,
- in Reinigungsklasse F 1 die Gehwege mittwochs und freitags,
- in Reinigungsklasse G 1 die Gehwege montags, mittwochs und freitags.

In der Zeit vom 1. April – 30. September muss die Reinigung bis 19.00 Uhr, vom 1. Oktober – 31. März bis 17.00 Uhr durchgeführt sein. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriecht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung zu entfernen und dürfen nicht in die Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

(2) Auf den Gehwegen – wenn Gehwege nicht vorhanden sind, auf den Straßen – ist eine für den Fußgängerverkehr ausreichend breite Bahn schneefrei zu halten oder die bestehende Glätte zu beseitigen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Morgen, werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, zu beseitigen.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. Liegt zwischen Gehweg und Fahrbahn ein Radweg, so ist für den Zu- und Abgang der Busbenutzer ein entsprechender Übergang über den Radweg zu schaffen.

(4) Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschaffen werden.

Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

(5) Auf den Fahrbahnen der Reinigungsklasse A hat der/die Anlieger/in die Winterwartung so vorzunehmen, dass der Verkehr in angemessener Weise möglich bleibt, insbesondere hat er/sie die Fahrbahn mit auftauenden oder abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

(6) Nach Beendigung der Schnee- und Eisglätte haben die Anlieger/innen alle auf Gehwegen und Fahrbahnen aufgebrauchten Streumittel unverzüglich zu beseitigen, sofern ihnen die Winterwartung nach § 3 Abs. 4 und 5 übertragen ist.

(7) Die nach anderen Vorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursacher(s)/in, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die nach § 2 Verpflichtete(n) nicht von seiner/ihrer Reinigungs- und Winterwartungspflicht.

§ 5⁴

Reinigungsverpflichtung der WBD-AöR

(1) Die Reinigung durch die WBD-AöR richtet sich nach dem Straßenreinigungsverzeichnis.

(2) Die Winterwartung durch die WBD-AöR richtet sich nach dem Winterdienstverzeichnis. Nach der Verkehrsbedeutung der Straßen ist der Winterdienst in drei Winterdienststufen (= Dringlichkeitsstufen) eingeteilt. Die Straßen der Stufe 2 werden grundsätzlich erst nach vollständiger Versorgung der Straßen der Stufe 1 abgefahren und die der Stufe 3 erst nach vollständiger Versorgung der Stufe 2.

(3) Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften von der WBD-AöR nach betrieblichen Gesichtspunkten erstellt.

§ 6^{3, 4}

Benutzungsgebühren

(1) Die WBD-AöR erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen und für deren Zugehörigkeit zu einer entsprechenden Winterdienststufe Benutzungsgebühren nach § 3 StrReinG NW in Verbindung mit § 6 Abs. 2 KAG NW.

(2) Die Benutzungsgebühren werden von den Eigentümer(n)/innen derjenigen Grundstücke erhoben, die durch diese Straße erschlossen sind. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das im Grundbuch unter einer laufenden Nummer eingetragene Buchgrundstück.

(3) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und Winterwartung sowie auf die Reinigung und Winterwartung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7⁷

Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind

- die Längen der den jeweiligen gereinigten Straßen bzw. der jeweiligen gereinigten Straße zugewandten Grundstücksseiten (Berechnungsmeter) und,
- die Reinigungsklasse und Winterdienststufe der Straße.

(2) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° verlaufen. Liegt zwischen Grundstücksbegrenzungslinie und der Erschließungsstraße Fläche desselben Grundstücks, bleibt die Grundstücksbegrenzungslinie insoweit unberücksichtigt.

(3) Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so werden die Berechnungsmeter aus der Quadratwurzel der Grundstücksfläche gebildet.

(4) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden oder für die Winterwartung vorgesehenen Straßen erschlossen, so werden die Längen aller Grundstücksseiten zu Grunde gelegt, die diesen Erschließungsstraßen zugewandt sind oder als zugewandt gelten.

(5) Die ermittelten Maße der Grundstücksseiten werden für die Gebührenberechnung einzeln auf volle Meter abgerundet.

§ 8^{4,7}

Gebührensatz und Gebührenhöhe

(1) Die Straßenreinigungsgebührensätze werden nach Reinigungsklassen unterschiedlich festgesetzt. Sie betragen je Meter Grundstücksseite und Jahr in Klasse:

| | |
|-----|---------|
| B | 3,00 € |
| C | 5,68 € |
| D | 6,04 € |
| E | 9,60 € |
| F | 17,92 € |
| F 1 | 9,00 € |
| G | 25,40 € |
| G 1 | 12,00 € |
| H | 3,56 € |
| I | 8,92 € |

Für die Winterwartung werden zusätzliche Gebühren erhoben. Die Gebührensätze werden nach Winterdienststufen unterschiedlich festgesetzt. Sie betragen je Meter Grundstücksseite und Jahr in Stufe:

| | |
|---|--------|
| 1 | 1,84 € |
| 2 | 0,92 € |
| 3 | 0,28 € |

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr pro Jahr ergibt sich für jede gereinigte oder für die Winterwartung vorgesehene Straße durch Multiplikation der Berechnungsmeter mit dem Gebührensatz der entsprechenden Reinigungsklasse bzw. Winterdienststufe. Wird ein Grundstück durch mehrere gereinigte oder für die Winterwartung vorgesehene Straßen erschlossen, so ergibt sich die Gesamtgebühr durch Addition der Einzelgebühren von Absatz 1.

§ 9³

Gebührenpflichtige/r

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der durch die gereinigten oder für die Winterwartung vorgesehenen Straßen erschlossenen Grundstücke. Grundstückseigentümer/innen im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer/innen, bei Wohnungseigentum der/die Wohnungseigentümer/innen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümer(s)/in der/die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen. Jede/r Gesamtschuldner/in schuldet die gesamte Leistung. Die Erfüllung durch eine/n Gesamtschuldner/in wirkt auch für die übrigen Schuldner/innen.

§ 10⁴

Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht sowie Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung und die Winterwartung beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Reinigung beginnt, und erlischt mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Reinigung eingestellt wird. Wechseln die Gebührenpflichtigen, so beginnt die Gebührenpflicht für den/die neue(n) Pflichtige(n) mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats. Bei einer Änderung der Berechnungsgrundlagen gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse gemäß §§ 1 und 3 geschuldeten Form der Straßenreinigung haben die Gebührenpflichtigen einen Anspruch auf Gebührenminderung, wenn dabei ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen überschritten wird. Bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Wurde die Gebührenpflicht bereits bestandskräftig festgesetzt und von dem/der Gebührenpflichtigen erfüllt, so hat diese(r) einen entsprechenden Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Gebühren. Der Gebührenbescheid gilt insoweit als vorläufig. Erstattet werden immer volle Monatsbeträge. Der Anspruch verjährt innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist, wenn er nicht vorher schriftlich bei der WBD-AöR geltend gemacht wird.

(3) Die Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren werden für jedes Kalenderjahr in einem Jahresgebührenbescheid festgesetzt.

(4) Die Gebühren sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres für das jeweils laufende Kalendervierteljahr zu zahlen. Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Satz 1 am 1. Juli eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden, sofern der Antrag bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres gestellt wurde. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung ist spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres zu beantragen.

§ 11⁷**Mitwirkungspflichten des/der Gebührenpflichtigen**

Der/Die Gebührenpflichtige hat alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der WBD-AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Ein Wechsel des/der Gebührenpflichtigen ist der WBD-AöR von dem/der bisherigen und dem/der neuen Gebührenpflichtigen unverzüglich anzuzeigen.

§ 12^{4,7}**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- die ihm/ihr gemäß den Bestimmungen der §§ 2 und 3 in Verbindung mit dem Straßenreinigungsverzeichnis übertragenen und im § 4 im Einzelnen bestimmten Reinigungspflichten einschließlich der Winterwartungspflichten nicht erfüllt,
- nicht gemäß der Bestimmung des § 4 Abs. 1 unverzüglich nach Beendigung der Reinigung den Kehricht und sonstigen Unrat nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung entfernt,
- entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis und Schnee frei hält,
- entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Schnee und Eis von Grundstücken auf Gehwege oder Fahrbahnen schafft,
- entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Gehwege, Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz und anderen Auftaumitteln bestreut,
- entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 6 auf Gehwegen und Fahrbahnen aufgebrachte Streumittel nicht unverzüglich nach Beendigung der Schnee- und Eisglätte beseitigt,
- entgegen der Bestimmung des § 11 dem/der Beauftragten der WBD-AöR nicht die erforderlichen Auskünfte für die Errechnung der Gebühren erteilt,
- entgegen der Bestimmung des § 11 nicht zulässt, dass der/die Beauftragte der WBD-AöR das Grundstück betritt, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen,
- entgegen der Bestimmung des § 11 einen Wechsel des/der Gebührenpflichtigen nicht unverzüglich anzeigt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können bei vorsätzlichem Verstoß mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR und im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 EUR geahndet werden.

§ 13²**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52/2007, S. 502

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52/2008, S. 463

1. Änderung vom 11.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009

§ 3 Abs. 4 Satz 2 geändert

§ 4 Abs. 2 Satz 3 geändert

§ 13 Überschrift eingefügt

Straßenreinigungsverzeichnis und Winterdienstverzeichnis geändert

³Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50/2009, S. 601
2. Änderung vom 14.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010
Überschrift der Satzung ergänzt und Inhaltsverzeichnis eingefügt
§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 geändert sowie Abs. 3 und 4 eingefügt
§ 3 Abs. 2 geändert
§ 4 Abs. 2 Satz 3 geändert
§ 6 Abs. 2 geändert
§ 9 geändert
Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 1) und
Winterdienstverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 4) geändert

⁴Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2010, S. 548
3. Änderung vom 08.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011
§ 1 Abs. 1 Satz 1 geändert
§ 3 Abs. 4 Satz 1 geändert
§ 4 neuer Abs. 6 eingefügt, Abs. 6 alt wurde Abs. 7
§ 5 Abs. 2 und 3 geändert
§ 6 Abs. 1 geändert
§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 geändert
§ 10 Abs. 2 Satz 6 geändert
§ 12 Abs. 1 geändert
Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 1) und
Winterdienstverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 4) geändert

⁵Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29/2011, S. 247
4. Änderung vom 07.07.2011, in Kraft getreten am 01.08.2011
Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 1) geändert

⁶Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 30/2011, S. 267
Berichtigung zur Bekanntmachung der 4. Änderung vom 07.07.2011
(Die Bekanntmachung im Amtsblatt 29/2011 enthielt einen Druckfehler
in Art. 1 I. der Änderungssatzung. Die Änderungssatzung wurde daher
erneut bekannt gemacht.)

⁷Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47/2011, S. 537
5. Änderung vom 14.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012
§ 1 Abs. 3 geändert
§ 3 Abs. 4 geändert
§ 4 Abs. 3 geändert
§ 7 Abs. 1 geändert
§ 8 Abs. 1 geändert
§ 11 Satz 2 eingefügt
§ 12 Abs. 1 geändert
Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 1) geändert
Winterdienstverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 4) geändert

Anlage 1: Straßenreinigungsverzeichnis (Seite 9-109)

Anlage 2: Winterdienstverzeichnis (Seite 110-136)